

Zuweisung der Telematiker und Telematikerinnen an die Allgemeine Gewerbeschule Basel

Verfügung des Departementes für Bildung und Kultur vom 2. Mai 2005

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

gestützt auf § 3^{bis}, § 5 und § 5^{bis} der Verordnung über Organisation und Betrieb der Berufsschulen (Berufsschulverordnung) vom 24. August 1993¹⁾

verfügt:

1. Mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 (16. August 2005) werden die Telematiker und Telematikerinnen aus dem Kanton Solothurn, einlaufend mit dem 1. Lehrjahr, für den gesamten beruflichen Unterricht der Allgemeinen Gewerbeschule Basel zugewiesen.
2. Telematiker und Telematikerinnen, welche die Lehre vor 2005 begonnen haben, besuchen den beruflichen Unterricht an der bisherigen Berufsschule.

Publiziert im Amtsblatt vom 13. Mai 2005.

¹⁾ BGS 416.353.12.